

Neufassung der Promotionsordnung für die Technische Universität Berlin vom 18. November 2020 und vom 12. Mai 2021 (Mitteilungsblatt 25.06.2021)

§ 15 - Übergangsregelungen

Promotionsverfahren, die **vor** Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnet worden sind, werden nach den **bisher geltenden Ordnungen** abgeschlossen.

Antragsteller*innen, die zum **Zeitpunkt des Inkrafttretens** dieser Ordnung bereits einen Antrag auf Annahme der Promotionsabsicht gestellt haben, können **innerhalb von zwei Jahren** nach Inkrafttreten dieser Ordnung auf Antrag nach den **bisher** für sie gültigen Ordnungen ihre Promotion abschließen. Die Wahl ist mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens **unwiderruflich** zu treffen.

Die Wahl zwischen der alten und der neuen PromO ist mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens **unwiderruflich** und spätestens bis zum **25. Juni 2023** zu treffen!

Haben Sie Ihre Promotionsabsicht bereits vor dem 26.06.2021 angemeldet?	
JA	NEIN
2 Jahre Entscheidungsrecht neue oder alte PromO (auf Antrag Promovend*in)	Die neue PromO gilt.

Wurde Ihr Promotionsverfahren bereits vor dem 26.06.2021 eröffnet?	
JA	NEIN
Die alte PromO gilt.	2 Jahre Entscheidungsrecht neue oder alte PromO (auf Antrag Promovend*in)

Wurde Ihre Promotionsabsicht vor dem Antrag auf Eröffnung <u>nicht</u> angemeldet?	
JA	NEIN, es wurde vor dem 26.06.21 angemeldet
Die neue PromO gilt.	2 Jahre Entscheidungsrecht neue oder alte PromO (auf Antrag Promovend*in)